

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden  
Edenkoben, und Lingenfeld sowie der Stadt Neustadt bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Böbingen (Wg)  
Az.: 41013-HA8.1

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Böbingen (Wg)**

### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36**

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

Unter der Bedingung, dass der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan durch die Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt bzw. gemäß § 41 Abs. 1 und 4 FlurbG genehmigt wird, ergeht folgende Anordnung:

#### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **09.01.2017** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um alle in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG festzustellenden bzw. gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigenden Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen. Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte M = 1:2000, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Böbingen (Wg) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Böbingen

Flurstücke 1088/1, 1090/1, 1092/1, 1093/1, 1094/3, 1095/1, 1096/1, 1097/1, 1098/1, 1099/1, 1100/1, 1101/1, 1102/1, 1104/3, 1104/4, 1105/1, 1106/3, 1107, 1108, 1116, 1117, 1118, 1118/2, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125/1, 1126/1, 1129, 1131/4, 1132, 1133, 1134, 1134/2, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1152/1, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163/1, 1165/1, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1189, 1190, 1191, 1191/1, 1192, 1193, 1195, 1196, 1197, 1198,

1199, 1200, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1220/2, 1221/3, 1222/3, 1223, 1224, 1224/2, 1225, 1225/2, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1232/2, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238/3, 1239/3, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1248/2, 1249, 1250, 1251, 1252, 1255, 1259, 1259/2, 1259/3, 1266, 1267, 1267/2, 1268, 1269, 1269/2, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1278/1, 1279, 1279/2, 1280, 1281/3, 1281/4, 1284, 1284/1, 1284/2, 1284/3, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1302/1, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1337/1, 1338/1, 1340/1, 1341/1, 1342/1, 1343/1, 1344/1, 1345/1, 1347/1, 1348/1, 1349/1, 1350/1, 1351/1, 1352/1, 1353/1, 1354/3, 1355/1, 1356/1, 1357/1, 1358/1, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1364/2, 1364/3, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1374/1, 1375/1, 1376/3, 1376/4, 1377/1, 1378/1, 1379/1, 1380/1, 1381/1, 1382/3, 1382/4, 1383/1, 1384/1, 1385/1, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1409, 1410, 1411, 1413, 1415, 1416/2, 1417, 1418, 1420, 1423, 1424, 1425, 1426, 1430, 1435, 1436, 1437, 1438, 1440, 1442, 1444, 1445, 1450, 1453, 1560, 1613/2, 2006/1 und 2023/2.

Gemarkung Altdorf

Flurstücke 1472/4, 1486, 1768, 1769/4 und 1770/2.

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I Nr. 49 S. 2258), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen - obere und untere Begrenzung der Wege, seitliche Begrenzungen der Gewässer - sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschlüpfungen und Baustelleneinrichtungen sind mit weißer Farbe (Markierungsbändern) an den Pfählen kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen spätestens bis zum 09.01.2017 von jeglichen

Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23 in 67480 Edenkoben während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Gerd Pfaffmann, Hauptstraße 43, 67482 Böbingen und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt, Zimmer 317 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 23.11.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird voraussichtlich Ende Dezember 2016 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt bzw. genehmigt. Der Beschluss wird für sofort vollziehbar erklärt.

Der Vorstand wurde am 07.12.2016 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## 2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 07.12.2016

Im Auftrag

gez. C. Wiesner